|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1202 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 484–485 |

[*p. 484*] A. Mit Entscheid vom 5. April 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Bertha Chassot, geboren 1918, ledig, Coiffeuse-Manicure, von Bussy/FR., wohnhaft in Zürich 6, Turnerstraße 29/Dreyfuß, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Bertha Chassot am 25. April 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. Mai 1944 Abweisung des Rekurses. // [*p. 485*]

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in der Ausübung einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin ist am 15. März 1944 von Dietikon nach Zürich übersiedelt. Sie ersucht um die Wohnbewilligung für ein Einzelzimmer und begründet dieses Begehren im wesentlichen damit, daß sie im Coiffeursalon M. Wilhelm in Zürich als Coiffeuse angestellt worden sei, nachdem sie vorher in einem Geschäft in Dietikon gearbeitet habe. Da sie dort bei ihrem Meister in Kost und Logis gewesen sei, habe sie nach der Aufgabe jener Stelle keine Wohngelegenheit mehr besessen und sei infolgedessen nach ihrem neuen Arbeitsorte gezogen. Überdies sei ihr gegenwärtiges Einkommen so gering, daß die Unkosten für die täglichen Bahnfahrten für sie untragbar wären.

Die Vorortsverbindungen zwischen Zürich und Dietikon sind allerdings derart günstig, daß einem Arbeitnehmer ohne weiteres zugemutet werden kann, täglich hin- und herzufahren, und auch die Kosten für ein Arbeiterabonnement von Fr. 8.25 monatlich sind als so gering zu bezeichnen, daß angenommen werden kann, diese werden durch die Möglichkeit, in Dietikon eine billigere Wohngelegenheit finden zu können, als in der Stadt Zürich, völlig wettgemacht. Trotzdem ist das Gesuch der Rekurrentin gutzuheißen; denn sie besitzt in Dietikon keinerlei persönliche Beziehungen und ist seinerzeit nur wegen der Bekleidung einer Stelle dorthin gezogen, wobei sie sich damals nicht einmal nach einer Wohngelegenheit Hinsehen mußte, weil sie Kost und Logis bei ihrem Meister bezog.

Der Rekurs ist somit gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Bertha Chassot betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit aufgehoben und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers in der Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Bertha Chassot, Coiffeuse-Manicure, Turnerstraße 24, Zürich 6; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]